

Empfehlungen der Landesseniorenvertretung Rheinland Pfalz zur Arbeit der Seniorenbeiräte auf Kreis, Stadt, Verbandsgemeinde und Ortsebene (Stand: 10.12.2015)

Um die Probleme der demographischen Entwicklung in Deutschland zu lösen, ist das Engagement der Bürgerschaft gefragt. Viele Seniorinnen und Senioren sind bereit, ihre Kompetenz und ihre Erfahrungen für das Gemeinwohl einzusetzen und an notwendigen Änderungen in Gesellschaft und Politik mitzuwirken.

In der Mitarbeit in kommunalen Seniorenbeiräten und der Bildung neuer Beiräte sieht die Landesseniorenvertretung Rheinland Pfalz einen Erfolg versprechenden Weg, durch Nutzung der hohen Engagementbereitschaft der Älteren zur Lösung der beschriebenen Probleme beizutragen. – Während ein Seniorenbeirat als mitbestimmende und unabhängige Vertretung der älteren Mitbürger in einer Gebietskörperschaft auftritt, ist ein Seniorenbeauftragter Teil der Verwaltung. Gemeinderat, Verbandsgemeinderat und Kreistag sind dagegen höchstes Selbstverwaltungsorgan der jeweiligen Gebietskörperschaft.

Zur weiteren Gewinnung engagierter Seniorinnen und Senioren gibt der Vorstand der Landesseniorenvertretung deshalb unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen folgende Empfehlungen:

1. Entwicklung und Rechtsgrundlage

Seit 1977 haben sich in Rheinland Pfalz 98 Seniorenbeiräte auf Kreis, Stadt, Verbandsgemeinde und Ortsebene gebildet, die Mitglieder der Landesseniorenvertretung Rheinland Pfalz (LSV RP) geworden sind. Weitere Gründungen stehen bevor oder sind geplant. Auf Bundesebene gibt es inzwischen über 1300 dieser Seniorenbeiräte (Vertretungen), deren Arbeit in allen Bundesländern von je einer Landesseniorenvertretung gefördert und koordiniert wird. Die 16 Landesseniorenvertretungen arbeiten in einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG LSV) zusammen.

Aus der rheinlandpfälzischen Gemeindeordnung und Landkreisordnung ergibt sich für die Gebietskörperschaften keine zwingende Verpflichtung, kommunale Seniorenbeiräte zu bilden und zu fördern. Durch das Fünfte Landesgesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2003 (GVBl.S.390), das Ende 2003 in Kraft getreten ist, wurde allerdings § 56 a neu in die Gemeindeordnung eingefügt und damit auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hingewiesen. Entsprechendes wurde für die Landkreise in § 49 b LKO geregelt. Der Gesetzgeber weist also nun ausdrücklich auf die Möglichkeit der Bildung kommunaler Seniorenbeiräte hin.

Die meisten der in Rheinland Pfalz bestehenden kommunalen Seniorenbeiräte wurden durch Beschluss der jeweiligen Gebietskörperschaft gebildet, die auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung stellt. Die kommunalen Spitzenverbände haben zur Erleichterung ein Muster für eine Seniorenbeiratssatzung (Stand: 20.05.1999) entwickelt, in der verschiedene Möglichkeiten (§ 3 der Mustersatzung) dargestellt werden, einen Beirat zu bilden.

Die Förderung der Arbeit der Seniorenbeiräte beruht auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Entstehung und Entwicklung der Seniorenbeiräte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. So entstanden und entstehen Seniorenbeiräte außer durch Beschluss einer Gebietskörperschaft auch als freiwillige Zusammenschlüsse älterer Menschen in Form von

Arbeitskreisen, Arbeitsgemeinschaften und eingetragenen Vereinen. Seniorenbeiräte sind unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell ungebunden.

2. Zielsetzung und Aufgaben der Seniorenbeiräte

Seniorenbeiräte auf Gemeinde, Verbandsgemeinde, Stadt und Kreisebene bieten eine wichtige Möglichkeit für ältere Bürgerinnen und Bürger, bei kommunalpolitischen Entwicklungs und Gestaltungsprozessen mitzuwirken.

Der Seniorenbeirat ist die Interessenvertretung der Seniorinnen und Senioren. Er berät die Organe der Gemeinde, Stadt, Verbandsgemeinde oder des Landkreises in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange der älteren Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Der Seniorenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen an Behörden, Verbände und Organisationen zu Gunsten älterer Mitbürger. Er fördert darüber hinaus den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung von Maßnahmen, die ältere Menschen betreffen. Der Seniorenbeirat kann auch im Rahmen eines ihm vom Gemeinderat, Stadtrat, Verbandsgemeinderat oder Kreistag überlassenen Geldbetrages Projekte und konkrete Maßnahmen realisieren. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Bürgermeister, Oberbürgermeister oder Landrat dem Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehört, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Satzung und Geschäftsordnung der Gebietskörperschaft bestimmen, in welcher Form Mitglieder des Beirats an Sitzungen des Gemeinderats/Kreistags und seiner Ausschüsse teilnehmen. Dazu gehört insbesondere die Einräumung eines Beratungs, Antrags und Rederechts im Ausschuss. Ist ein Mitglied des Seniorenbeirats vom Gemeinderat oder Kreistag in einen Ausschuss gewählt worden, hat es auch Stimmrecht.

Seniorinnen und Senioren sind Experten und deshalb Gesprächspartner für Themen des Älterwerdens und Altseins. Seniorenbeiräte können dazu beitragen, daß sich Frauen und Männer der älteren Generation an der Gestaltung des Gemeinwesens aktiv beteiligen. Gleichzeitig stärkt das Engagement die Eigeninitiative und eine positive Lebenseinstellung älterer Menschen. Aufgabe der Seniorenbeiräte ist es auch, sich dafür einzusetzen, dass Lebenschancen der Älteren und Zukunftschancen der Jüngeren nicht gegeneinander ausgespielt werden. Sie suchen den Dialog mit anderen Generationen und sensibilisieren die Öffentlichkeit für die Situation älterer Mitbürger.

Seniorenbeiräte sind wichtige Ansprechpartner für die Aufgabengebiete Sozialwesen und Gesundheit, Gemeindeentwicklung und Verkehr, Bauplanung und Wohnen, Bildung und Kultur. Und sie verstehen sich als Partner aller älteren Menschen.

3. Bildung der Seniorenbeiräte

Durch den Seniorenbeirat sollen alle Menschen über 60 Jahre in einem Gemeinwesen angesprochen, für das Gemeinwesen aktiviert und vertreten werden. In den Seniorenbeirat gewählt werden sollen vor allem Einwohnerinnen und Einwohner, die das 60. Lebensjahr vollendet haben (vgl. die Seniorenmitwirkungsgesetze der Länder Berlin, Hamburg, Mecklenburg -Vorpommern und Hessen) oder sich im Ruhestand (Vorruhestand) befinden. Daneben sollten Mitarbeiter von Kirchen, Sozialverbänden und Einrichtungen, die mit den besonderen Problemen der Seniorinnen/Senioren vertraut sind, als Sachverständige in die

Beiräte berufen werden oder für sie tätig sein; ebenso Mitglieder von Initiativen, die Seniorenarbeit machen. Stimmrecht in Seniorenbeiräten sollten nur gewählte Mitglieder haben.

Über das Wahlverfahren im einzelnen entscheidet die betroffene Gebietskörperschaft: Vgl. im übrigen §§ 56 a Abs. 1 GemO, 49 b Abs. 1 LKO sowie § 3 der Mustersatzung vom 20.05.1999.

4. Notwendige Rahmenbedingungen für die Arbeit von Seniorenbeiräten

Wird in einer Gebietskörperschaft ein Seniorenbeirat gebildet, so sollte sichergestellt werden, dass er bei allen Angelegenheiten, die ältere Menschen betreffen, in die Entscheidungsfindung einbezogen wird. Dafür sollten verbindliche Regelungen geschaffen werden. Das gilt insbesondere für Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie Beteiligungsformen, Arbeitsweise und Finanzierung der Seniorenbeiräte.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Organen der Gebietskörperschaft und dem Beirat ist unerlässlich. Es empfiehlt sich deshalb, einen/e Vertreter/in der Verwaltung beratend an den Sitzungen des Seniorenbeirats teilnehmen zu lassen. Umgekehrt sollte der Seniorenbeirat zu relevanten Themen von den Organen der Gebietskörperschaft gehört werden. Er sollte auch frühzeitig und umfassend über Planungen und anstehende kommunalpolitische Entscheidungen, die das Leben älterer Menschen betreffen, unterrichtet werden. Von der Anhörungs- und Erörterungsmöglichkeit nach §§ 35 Abs. 2 GemO, 28 Abs. 2 LKO sollte umfassend Gebrauch gemacht werden.

5. Finanzierung

Seniorenbeiräte arbeiten ehrenamtlich und erwarten keine Entschädigung. Sie benötigen jedoch eine gesicherte sächliche und finanzielle Mindestausstattung, d.h. Bereitstellung von geeigneten Räumen und notwendigen Mitteln für die Organisation ihrer Arbeit. Bewährt hat sich, dass die Kommunalverwaltungen den Beiräten Schreib-, Druck- und Kopiermöglichkeiten sowie Telefon-, Fax- und Email-Anschlüsse zur Verfügung stellen. Auch die Übernahme von Reisekosten für Mitglieder der Seniorenbeiräte ist oft Voraussetzung für deren überörtliche Mitwirkung in der Seniorenarbeit.